

## BGE 2 I 415

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_2\\_I\\_415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_415)

FR: ATF 2 I 415

IT: DTF 2 I 415

### Volltext

97. Urtheil vom 15. Dezember 1876 in Sachen Ernst, Rieter & Cie. und Mitbetheiligte. A. Im Konkurse des Johann Binder, Färber in Zofingen, stellten Rekurrenten als Gläubiger des Binder und in Vertretung der Konkursmasse beim Bezirksgerichte Zofingen gegen J. R. Geigy in Basel das Klagebegehren, es sei die Hingabe von zwei Kisten Indigo seitens des Konkursiten Joh. Binder an das Haus J. R. Geigy resp. der daherige Vertrag als ungültig zu erklären und aufzuheben, und seien die zwei Kisten Indigo als Bestandtheile der Geldstagsmasse des J. Binder zu erklären und J. R. Geigy zu verpflichten in dieselbe zu bringen; eventuell sei erwähnte Masse zu beichten, das Aequivalent derselben in die zahlen. J. R. Geigy bestritt die Kompetenz der aargauischen Gerichte zur Beurtheilung dieser Streitfrage und leistete den an ihn ergangenen Vorladungen keine Folge. Das Bezirksgericht Zofingen erklärte sich jedoch mittelst Contumazial-Urtheil vom 26. Januar d. J. für zuständig und verurtheilte den Beklagten gemäß dem Klageantrage unter Ueberbindung der Kosten. B. Unterm 23. August verlangten Rekurrenten vom Regierungsrathe des Kantons Baselstadt Vollziehung dieses Urtheils; allein letzterer weigerte sich mittelst Zuschrift vom 26. August dieses Jahres, auf dieses Begehren einzutreten, da nach der baselschen Gesetzgebung die Exekution rechtskräftiger Urtheile auf dem Wege der Betreibung geschehen müsse, das Betreibungsverfahren aber den gerichtlichen Behörden unterstellt sei und Petenten sich daher an die Gerichte zu wenden haben. C. Ueber diesen Bescheid beschwerten sich Rekurrenten beim Bundesgerichte, indem sie anführten: der Art. 61 der Bundesverfassung, lautend: "die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können", stelle zwei Erfordernisse auf, nämlich daß in jedem Kanton eine Behörde bestehen müsse, um rechtskräftige Urtheile zu vollziehen, und ferner, daß es Aufgabe dieser Behörde sei, entweder dem Urtheile, dessen Vollziehung verlangt werde, dieselbe zu Theil werden zu lassen oder zu verweigern. Dagegen sei durch den Art. 61 der Bundesverfassung ausgeschlossen, daß der Vollstreckungsbewerber dazu verhalten werden könne, über die Frage der Vollstreckbarkeit einen Rechtsstreit vor den Gerichten desjenigen Kantons zu führen, in welchem die Vollstreckung nachgesucht werde; vielmehr habe nach Buchstaben, Geist und Absicht der citirten Verfassungsbestimmung die kantonale Vollziehungsbehörde jene Frage von Amtswegen zu prüfen. Indem nun der baselsche Regierungsrath, welcher, da Verfassung und Gesetz nichts Anderes vorschreiben, als vollziehende Behörde betrachtet werden müsse, sie an die Gerichte verweise, spreche derselbe aus, daß die Vollziehbarkeit des aargauischen Urtheils zum Gegenstande eines gerichtlichen Verfahrens und eines gerichtlichen Urtheils gemacht werden könne, und werde also der Vollstreckungsbewerber gezwungen, da, wo schon geurtheilt sei, in Basel einen zweiten Prozeß darüber zu befechten, ob das ausgefallte Urtheil wirklich ein rechtskräftiges sei. Denn aus Art. 258 der baselschen Gerichtsordnung gehe hervor, daß die Frage über die Rechtskraft und Authenticität auswärtiger Urtheile, sowie über die Art und

den Umfang der verlangten Exekution, einem contradiktorischen Verfahren unterzogen, ein gerichtliches Urtheil darüber ausgefällt werden müsse und daß ein förmlicher prozessualischer Instanzenzug Platz greife. Hiegegen lehnen sie, Rekurrenten, sich auf; sie verlangen einfach amtliche Prüfung des Urtheils bezüglich seiner Rechtskraft; da gegen überlassen sie der gesetzlich geordneten Vollziehungsbehörde des Kantons Baselstadt die Vollziehung nach Anleitung der dortigen Gesetzgebung. Die Rekurrenten stellten demnach das Begehren: Es sei die Regierung des Kantons Baselstadt anzuweisen, entweder die Vollziehung des vorwürfigen Urtheils anzuordnen resp. anordnen zu lassen oder den Rekurrenten einen bezüglichen Abschlag an die Hand zu stellen, beides einfach auf amtliche Prüfung hin, ohne daß sie verhalten werden könnten, sich contradiktorisch in Sachen vernehmen zu lassen. D. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt trug auf Abweisung der Beschwerde an. Der Art. 61 der Bundesverfassung sage nicht, daß die Vollziehung außerkantonalen Civilurtheile durch eine bestimmte Behörde oder gar durch den Regierungsrath geschehen müsse. Es sei der Kantonalgesetzgebung überlassen, festzusetzen, durch welche Behörde und auf welche Weise sie die Vollziehung wolle eintreten lassen. Rekurrenten citiren nun ganz richtig das baselsche Gesetz, wonach die Vollziehung eines Urtheils auf dem Betreibungsweg oder auf dem Prozeßweg nachzusuchen sei. Betreibungsbehörde sei die Civilgerichtsschreiberei; für Civilprozesse, auch für die actio judicati, sei das Civilgericht zuständig; dem Regierungsrath sei in dieser Hinsicht nirgends die geringste Kompetenz übertragen, wie er denn auch gar nicht dazu angethan wäre, die Rechtskraft eines Urtheils zu prüfen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Der Art. 61 der Bundesverfassung stellt lediglich den 1. Grundsatz auf, daß die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Dagegen enthält weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung eine Bestimmung, wonach die Kantone verpflichtet wären, zur Prüfung der Rechtskraft außerkantonalen schweizerischer Civilurtheile bestimmte Organe zu ernennen, woraus folgt, daß, wie übrigens von den Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen worden ist, den Kantonen freisteht, diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche über die Vollziehbarkeit solcher Urtheile zu entscheiden haben. Da nun die baselsche Gerichtsordnung diese Verrichtung ausdrücklich den Gerichtsbehörden zuweist, so kann der dortige Regierungsrath nicht angehalten werden, sich mit der Frage der Vollziehbarkeit des hier in Betracht kommenden Urtheils zu beschäftigen, sondern hat derselbe seine Mitwirkung mit Recht abgelehnt. 2. Ebenso enthält weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung eine Vorschrift über das Verfahren, welches von den kantonalen Behörden bei der Prüfung der Vollziehbarkeit außerkantonalen schweizerischer Civilurtheile zu beobachten ist, und es kann daher, so wünschbar und dem Sinn und Geist des Art. 61 entsprechend es allerdings ist, daß hiebei möglichst summarisch verfahren werde, den Kantonen nicht verwehrt werden, bei bestrittener Vollziehbarkeit solcher Urtheile das Betreten des ordentlichen Prozeßweges vorzuschreiben, sofern dabei nur nicht auf die Streitsache selbst eingetreten wird, sondern die Prüfung und der Entscheid des Richters sich auf solche Einwendungen beschränkt, welche gegen die Kompetenz des betreffenden auswärtigen Gerichtes oder die Rechtskraft und Authentizität des Urtheils gerichtet sind oder sich darauf gründen, daß der Anspruch seit Erlaß des Urtheils getilgt worden sei. Dies ist nun aber im Kanton Baselstadt gemäß § 258 der dortigen Gerichtsordnung der Fall, indem nach dieser Gesetzesbestimmung die Verweigerung der Exekution sich nur gründen kann auf Einwendungen gegen die Kompetenz des betreffenden auswärtigen Gerichtes, die

Rechtskraft und Authenticität des Urtheils, Art und Umfang der verlangten Exekution, sowie auf die gänzliche oder theilweise Tilgung des Anspruchs, —dagegen auf die Streitsache selbst überall nicht eingetreten werden darf und daher Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Gerechtigkeit des Urtheils ausgeschlossen sind. 3. Hienach muß der vorliegende Rekurs, welcher dahin schließt, daß die Beschwerdeführer nicht verhalten werden können, sich vor den baselschen Gerichten über die Frage der Vollstreckbarkeit des aargauischen Urtheils vom 26. Januar d. J. contradiktorisch vernehmen zu lassen, abgewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.